



Checkliste Pensionsplanung

Grundsätzliches

Welche Vorbereitungen müssen getroffen werden, damit Sie den Ruhestand geniessen können? Wir zeigen die wichtigsten Planungsschritte im Zusammenhang mit der Pensionierung auf. Dieser Überblick dient als Checkliste, damit Sie wissen, was Sie wann in die Wege leiten müssen. Spätestens 5 Jahre vor dem Altersrücktritt sollten Sie sich mit den näheren Vorbereitungen für Ihren neuen Lebensabschnitt befassen.

Ca. 5 Jahre vor der Pensionierung

- Persönliche Ziele festlegen (individuelle Wünsche)
- Grobe Planung erstellen
- Einkäufe in die Pensionskasse (3-Jahres-Sperrfrist für Kapitalbezüge beachten) und/oder Säule 3a prüfen (Rentenerhöhung / Steueroptimierung)
- Auszahlung Säule 3a abklären (gestaffelter Bezug für Steueroptimierung)

Ca. 1 Jahr vor der Pensionierung

- Pensionierungsdatum festlegen
- Budget erstellen (Einnahmen / Ausgaben)
- Auswirkungen einer Frühpensionierung
- Anmeldefristen bei der Pensionskasse beachten (Renten oder Kapitalbezug), Steuerfolgen abklären
- Anlagestrategie für Vermögen

Ca. 4 Monate vor der Pensionierung

- Anmeldefrist bei der AHV 4 Monate vor der Pensionierung
- Unfallversicherung über Krankenkasse
- Haustrat- und Privathaftpflichtversicherung (Seniorenrabatt, Reiseversicherung?)
- Nachlass regeln (Testament, Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung etc.)

Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

Die Anmeldung muss ca. 4 Monate vor Erreichen des Rentenalters bei der Ausgleichskasse oder bei der AHV-Zweigstelle Ihres Wohnortes eingereicht werden. Ihre Arbeitgeberin oder Ihr Arbeitgeber kann Ihnen mitteilen, wo sie oder er die Beiträge einzahlt.

Informationen und Merkblätter (Rentenvorausberechnung etc.) finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Das AHV-Referenzalter der Männer liegt bei 65 Jahren. Das AHV-Referenzalter der Frauen wird wie folgt festgelegt:

Ab 1. Januar 2026	64 Jahre 6 Monate	gültig für Jahrgang 1962
Ab 1. Januar 2027	64 Jahre 9 Monate	gültig für Jahrgang 1963
Ab 1. Januar 2028	65 Jahre	gültig für Jahrgang 1964 und jünger

Die Rente kann 1 bis 2 Jahre vorbezogen werden (nur ganze Jahre möglich) oder um 1 bis höchstens 5 Jahre aufgeschoben werden. Es ist zu prüfen, ob sich ein Vorbezug der AHV lohnt. Die Folge ist eine lebenslange Kürzung der AHV-Rente.

Frühpensionierte müssen wie andere Nichterwerbstätige bis zum AHV-Referenzalter AHV-Beiträge bezahlen. Eine vorzeitige Pensionierung muss der AHV-Zweigstelle gemeldet werden, um eine Beitragsschlüsse zu verhindern. Keine Beiträge sind geschuldet, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte im Sinne der AHV erwerbstätig ist und mindestens den doppelten Mindestbeitrag bezahlt.

Für Erwerbstätige im Rentenalter gilt ein Freibetrag von CHF 1'400.00 monatlich. Beiträge werden nur auf dem Einkommen erhoben, das diesen Freibetrag übersteigt.

Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL)

Beziehen Sie eine Invaliden- oder Altersrente und leben in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

EL-Rechner auf www.prosenectute.ch

Berufliche Vorsorge (BVG)

Das Merkblatt zur Pensionierung (Altersrücktritt) bei der Bernischen Pensionskasse (BPK) finden Sie auf www.bpk.ch unter der Rubrik "[Publikationen](#)".

Private Vorsorge (Säule 3a)

Ordentlicher Bezug der Säule 3a ist frühestens 5 Jahre vor dem AHV-Referenzalter erlaubt und spätestens nach Erreichen des AHV-Referenzalters vorgeschrieben.

Personen, welche die Erwerbstätigkeit weiterführen, können den Bezug der Säule 3a bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit während maximal 5 Jahren aufschieben.

Das Guthaben ist beim Bezug einmalig zu versteuern. Steuerlich vorteilhaft ist ein gestaffelter Bezug in verschiedenen Steuerperioden.

Unfallversicherung

Nach Aufgabe Ihrer Erwerbstätigkeit sind Sie nicht mehr durch Ihre Arbeitgeberin oder Ihren Arbeitgeber für die Risiken des Unfalls (Berufs- und Nichtberufsunfall) versichert. Für weitere Abklärungen erkundigen Sie sich bitte bei Ihrer Krankenkasse.

Steuern

Die Rente wird als Einkommen versteuert. Die Steuern im Ruhestand bleiben hoch.

Ein Kapitalbezug wird einmalig versteuert. Eine geschickte Bezugsplanung (Staffelung) der 2. Säule und der Säule 3a bringt Steuervorteile.

Weitere Infos erhalten Sie direkt bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Postfach, 3001 Bern oder unter www.sv.fin.be.ch.

Nachlass

Im Todesfall wird das Erbe, falls der Nachlass nicht geregelt ist, nach den gesetzlichen Richtlinien aufgeteilt. Treffen Sie also spätestens bei der Pensionierung Vorkehrungen, damit Ihre Hinterbliebenen (Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner, Kinder etc.) finanziell abgesichert sind.

Vorsorgeauftrag

Den Vorsorgeauftrag benötigen Sie für den Fall, dass Sie urteilsunfähig werden. Dies kann zum Beispiel nach einem Unfall oder als Folge einer Erkrankung geschehen. Im Vorsorgeauftrag bestimmen Sie selbst, wer in diesem Fall Ihre Interessen vertreten soll.

Die Pro Senectute bietet einen DOCUPASS (Dossier für Ihre persönlichen Vorsorgedokumente) an:
www.prosenectute.ch

Individuelle Finanzplanung

Hinweis: Verschiedene Institutionen bieten im Hinblick auf den Ruhestand individuelle und detaillierte Beratungen zu Finanzen (Vorsorge, Steuer, Vermögen, etc.) an.

Die nachfolgende Aufstellung bzw. Tabelle soll Ihnen als Beispiel der Budgetplanung nach der Pensionierung dienen:

Einnahmen	pro Monat	Ausgaben	pro Monat
AHV Rente		Wohnkosten	
Pensionskassenrente		Gesundheitskosten	
Diverse Einnahmen		Versicherungen	
Vermögensverzehr (z. B. 3. Säule)		Fahrzeug	
		Haushalt	
		Steuern	
		Hobby / Ferien	
		Verschiedenes	
Total Einnahmen		Total Ausgaben	